



- Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweis - Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe

Stand: 03/2013

Zentrale Register

The image displays three overlapping forms related to vehicle registration in Germany. The leftmost form is a 'Fahrzeugbrief' (Vehicle Title Certificate) with sections A, B, and C. The middle form is a 'Fahrzeugbrief' with sections B and C. The rightmost form is a 'Bescheinigung' (Certificate) from the 'Europäische Gemeinschaft Bundesrepublik Deutschland' (European Community Federal Republic of Germany) for 'Zulassungsbefreiung Teil II' (License exemption Part II). A large red watermark 'Muster' (Sample) is overlaid on the rightmost form.

Wolfgang Siebert, Sachgebietsleiter
Ulrich Borchers, Referatsleiter Fahrzeugregister

Der Fahrzeugbrief: Bestseller unter den staatlichen Sicherheitsdokumenten.

Stand: 01.01.2013

Der Fahrzeugbrief wurde am 10.04.1934 mit dem Ziel in Deutschland eingeführt, die technischen Identifizierungsmerkmale des Fahrzeugs sowie die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug jederzeit sichtbar und nachweisbar zu machen und damit den Fahrzeugdiebstahl, die Unterschlagung und die unberechtigte Verwertung des Fahrzeugs zu erschweren.

Zulassungsrechtlich wird der Besitzer des Briefes als Verfügungsberechtigter angesehen. Zivilrechtlich verbindet sich mit dem Besitz die Eigentumsvermutung. Diese wird durch den ausdrücklichen Vermerk in der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II): „*Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.*“ wiederum in Frage gestellt.

Gleichwohl hat der Fahrzeugbrief die Bedeutung eines Legimitationspapiers und schützt den Halter vor zulassungsrechtlichen Verfügungen (z. B. i. R. einer Zulassung oder Ummeldung des Fahrzeugs) durch Personen, die sich nicht durch Vorlage des Briefes ausweisen können.

Diese Wirkung kann der Fahrzeugbrief jedoch nur dann entfalten, wenn sichergestellt ist, dass zu jedem Fahrzeug jeweils nur ein Brief existiert.

Im Zuge der EG-weiten Harmonisierung von Zulassungsdokumenten am 01.10.2005 wurde der Fahrzeugbrief durch die neue Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) ersetzt. Der bisherige Fahrzeugschein wurde durch die Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) ersetzt. Ihre ursprüngliche Bedeutung haben die Dokumente überwiegend behalten.

Wie bereits die ursprünglichen Fahrzeugbriefe, so werden auch die neuen ZB II durch die Bundesdruckerei in Berlin gedruckt und zentral durch das Kraftfahrt-Bundesamt verwaltet.

Die Vordrucke enthalten fälschungserwerbende Merkmale.

Durch die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass zu jedem Fahrzeug nur ein/e unverwechselbare/r Fahrzeugbrief bzw. ZB II existiert.

Aufbietung

Gem. § 12 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist ein/e in Verlust geratene ZB II bzw. Fahrzeugbrief im Verkehrsblatt aufzubieten.

Verwendungsnachweis

Gem. der Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II geben die Fahrzeughersteller in ihrer Eigenschaft als Inhaber von Typgenehmigungen den von ihnen gelieferten, dem genehmigten Typ entsprechenden Fahrzeugen jeweils einen von ihnen ausgefüllten Vordruck für die Zulassungsbescheinigung Teil II mit und führen hierüber gegenüber dem KBA einen lückenlosen Nachweis. Der **Verwendungsnachweis (VN) der Hersteller** wird im Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) geführt.

Die Zulassungsbehörden führen ihren **Verwendungsnachweis** vor Ort selbst.

Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil II

Den deutschen Fahrzeughaltern ist in der Regel bekannt, dass zum Fahrzeug neben dem amtlich zugeteilten Kennzeichen zusätzlich amtliche Dokumente gehören.

Dazu zählt neben der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief).

Insbesondere die ZB II¹ gewinnt dann eine besondere Bedeutung, wenn das Fahrzeug veräußert, auf einen anderen Halter umgemeldet oder nach einem Neuerwerb erstmals zugelassen werden soll.

Ohne das Dokument sind zulassungsrechtliche Veränderungen erheblich erschwert.

Die zuständige Zulassungsbehörde erkennt ausschließlich die ZB II als schlüssigen Nachweis dafür an, dass der Besitzer auch über das betreffende Fahrzeug entsprechend verfügen darf.

Sollte die ZB II verlorengehen, weil das Dokument beispielsweise irrtümlich mit anderen privaten Unterlagen vernichtet wurde, oder beim letzten Umzug abhanden kam, wird ein entsprechender Ersatz benötigt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden zumeist lediglich die neue ZB II genannt. Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für den früheren, bzw. die noch existierenden Fahrzeugbrief/e.

Zentrale Register – Fachartikel

- Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweis
- Aufbietung verlorener Fahrzeugbrief

Wie bekommt man einen neuen Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II?

„Nach § 12 (4) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist der Verlust einer ZB II oder des Fahrzeugbriefs alter Art der zuständigen Zulassungsbehörde anzuzeigen, die das Kraftfahrt-Bundesamt hiervon unterrichtet“.

Sowohl für die Entgegennahme der Verlustmeldung als auch die spätere Ausfertigung des benötigten Ersatzdokumentes ist also die örtliche Zulassungsbehörde zuständig.

In diesem Zusammenhang ist die verloren gegangene ZB II mit einer Frist von 14 Tagen zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde aufzubieten.

Die Aufbietung ist die öffentliche Bekanntmachung des Verlustes!

Wie wird der Verlust bekanntgemacht?

Jede ZB II trägt eine individuelle 8-stellige Nummer.

Das KBA veranlasst die Veröffentlichung / Aufbietung dieser Nummer des verlorenen Fahrzeugbriefs im Verkehrsblatt.

Das Verkehrsblatt ist das Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit dem die aktuellen verkehrsrechtlichen Vorschriften für Deutschland bekanntgegeben (verlautbart) werden. Herausgeber ist der „Verkehrsblattverlag“ in Dortmund.

Die Aufbietungen werden tagesaktuell im „Elektronischen Verkehrsblatt“ innerhalb des Internetauftrittes des Verkehrsblattverlages veröffentlicht und sind für jedermann kostenfrei zugänglich.

Die fachliche Betreuung des automatisierten Aufbietungsverfahrens obliegt dem Sachgebiet 224.

Aufbietung, zu welchem Zweck?

- Ausfertigung einer Ersatz-ZB II
- Verhinderung einer ungerechtfertigten Ausfertigung einer Ersatz-ZB II

Wie werden diese Zwecke erreicht?

Die öffentliche Bekanntmachung des Verlustes enthält die Aufforderung an denjenigen, der eine der aufgetobenen ZB II auffindet oder verwahrt, dieses Dokument innerhalb von 14 Tagen seit dem Datum der Veröffentlichung bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen.

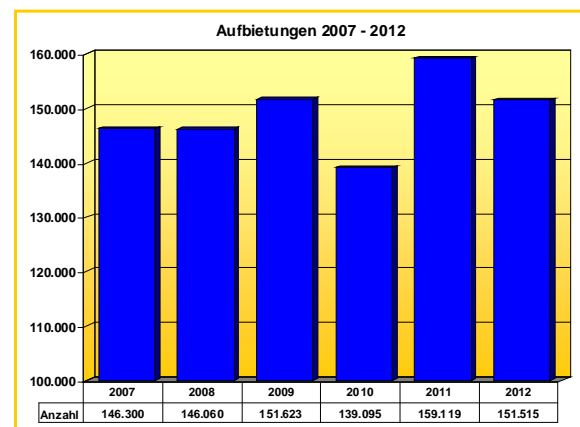
Das Ersatzdokument darf deshalb erst nach Ablauf der Aufbietungsfrist von 14 Tagen durch die Zulassungsbehörde ausgefertigt und an den Empfänger ausgehändigt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung im Verkehrsblatt folgenden Kalendertag.

Sollte das Originaldokument innerhalb dieser Frist wieder aufgefunden werden, gilt das Aufbietungsverfahren als erfolgreich abgeschlossen. Das Original behält seine Gültigkeit und die Ausfertigung einer Ersatz-ZB II erübrigt sich. Sollte sich das Original-Dokument ggf. erst nach erfolgloser Aufbietung wieder anfinden, wird diese ursprüngliche ZB II ungültig. Das ausgefertigte Ersatzdokument behält seine Gültigkeit und tritt somit die Nachfolge an.

Wird das Original also später wieder aufgefunden, ist dieses unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abzuliefern.

Als Ersatz für einen verlorenen Fahrzeugbrief (alter Art) wird im Übrigen immer eine ZB II (neuer Art) ausgefertigt.

Menge der jährlichen Aufbietungsfälle 2007 bis 2012



Zentrale Register – Fachartikel

- **Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweis**
- **Aufbietung verlorener Fahrzeugbrief**

In welchen Fällen ist die Aushändigung einer Ersatz-ZB II ungerechtfertigt?

Wie bereits erwähnt, wird der Besitzer der ZB II als derjenige angesehen, der über das Fahrzeug verfügen darf.

Nicht in jedem Fall ist jedoch der Verfügungsberechtigte, selbst wenn er als Halter registriert ist, auch der Eigentümer des Fahrzeugs.

Vielfach sind Fahrzeuge geleast oder der Erwerb wurde anderweitig kreditfinanziert.

In diesen Fällen behält der Leasing- oder Kreditgeber häufig die ZB II ein.

Durch die Veröffentlichung des als verlorengangenen gemeldeten Dokumentes im **Verkehrsblatt** soll demjenigen, der sich z. B. zur Sicherung seines Eigentumsvorbehaltes am Fahrzeug im Besitz des Originals befindet, die Möglichkeit eröffnet werden, innerhalb der genannten Frist, gegen eine ungerechtfertigte Ausfertigung eines Ersatzdokumentes bei der ausstellenden Zulassungsbehörde Einspruch zu erheben.

In diesem Zusammenhang entfaltet die ZB II bezüglich des betreffenden Fahrzeugs eine eigentumsichernde Wirkung.

Genauere Angaben darüber in wie vielen Fällen durch die Aufbietung ungerechtfertigte Ausfertigungen von Ersatzdokumenten verhindert werden konnten, liegen nicht vor.

Allerdings bestätigte ein namhafter Dienstleister, der im Auftrag deutscher Banken und Leasingunternehmen allein ca. 1,5 Mio. Fahrzeugbriefe ständig treuhändisch verwaltet, dass der dort praktizierte laufende Abgleich mit den Aufbietungen sehr effektiv ist.

Dort können durch berechtigte Einsprüche gegen die Ausfertigung von Ersatzdokumenten jährlich finanzielle Schäden in Höhe von mehreren hunderttausend Euro verhindert werden.

Die hohe Zahl der treuhändisch verwalteten Dokumente, der darüber hinausgehende Abgleich der Daten sowie das etablierte und bekannte Aufbietungsverfahren erzielen als weiteren Nutzen eine erhebliche präventive Wirkung.

Verfahrensablauf zur Aufbietung

- Die Zulassungsbehörden übermitteln dem KBA arbeitstäglich entsprechende Dialogmitteilungen zu Aufbietungen,
- diese bewirken programmgesteuert die Speicherung von Suchvermerken im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR),
- die Verarbeitung dieser Suchvermerke im ZFZR bewirkt die programmgesteuerte Generierung von Ausgabedatensätzen, die elektronisch zur Veröffentlichung im *Verkehrsblatt* an den Verlag in Dortmund weitergereicht werden.

Der Suchvermerk lautet: „*Aufbietung der ZB II im Verkehrsblatt*“

Der eingetragene Suchvermerk bleibt 5 Jahre im ZFZR gespeichert und wird innerhalb dieses Zeitraums bei jeder späteren Befassung mit dem Fahrzeug, der jeweiligen Zulassungsbehörde als elektronischer Informationshinweis angezeigt.

Einer irrtümlichen Wiederverwendung einer evtl. später wieder aufgefundenen, ungültigen ZB II sowie deren missbräuchliche Verwendung wird dadurch vorgebeugt.

Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweis der Fahrzeughersteller (Genehmigungsinhaber)

In Deutschland ist jedem zulassungspflichtigen Fahrzeug ein individuelles Dokument (Zulassungsbescheinigung Teil II/ ehemals Fahrzeugbrief) zugeordnet.

Der hierüber zu führende Verwendungsnachweis dokumentiert die ordnungsgemäße Ausgabe und die individuelle Zuordnung eines Dokumentes zu einem bestimmten Fahrzeug.

Zuständig für die Ausgabe von ZB II sind neben den deutschen Zulassungsbehörden auch die Fahrzeughersteller als Inhaber einer EG-Typgenehmigung oder nationalen Typgenehmigung für Fahrzeuge.

Die hierfür maßgebliche Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vom 6. August 2010 (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2010, Heft 16) enthält hierzu unter Punkt. 5.2.1 folgende Regelung:

„Die Genehmigungsinhaber geben den von ihnen gelieferten Fahrzeugen jeweils einen von ihnen ausgefüllten, für die Erstzulassung des Fahrzeugs bestimmten Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II mit.“

Zentrale Register – Fachartikel

- Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweis
- Aufbietung verlorener Fahrzeugbrief

Die benötigten Vordrucke für die ZB II sind beim Kraftfahrt-Bundesamt zu beziehen.

In Deutschland werden jährlich ca. 2,5 Mio. Vordruck für die ZB II direkt durch die Fahrzeughersteller ausgefüllt und dem Erwerber des jeweiligen Fahrzeugs bzw. den Händlern zum Zwecke der Zulassung ausgehändigt.

Die anschließende amtliche Ausfertigung einer ZB II, im Rahmen der Zulassung des betreffenden Fahrzeugs, obliegt jedoch ausschließlich der damit befassten Zulassungsbehörde.

Gemäß Punkt 7.2.1 der genannten Richtlinie haben die Genehmigungsinhaber über die ausgefüllten Vordrucke der ZB II einen vollständigen und lückenlosen Nachweis zu führen.

Der entsprechende Verwendungsnachweis für die sogenannten „Herstellerbriefe“ wird im KBA in einer gesonderten Datenbank gespeichert und lfd. aktualisiert.

Die fachliche Betreuung dieses Verwendungsnachweises sowie die Betreuung und Beratung der nachweispflichtigen Hersteller nimmt im KBA das Sachgebiet 224 wahr.

Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweis zu welchem Zweck?

- Verhinderung der Mehrfachausgabe von Vordrucken für die ZB II für dasselbe Fahrzeug
- Verhinderung der Verwechslung des einem bestimmten Fahrzeug zugeordneten Vordrucks für die ZB II
- Verhinderung des Missbrauchs von Vordrucken für die ZB II

Wie werden diese Zwecke erreicht?

Jeder Vordruck einer ZB II erhält bereits beim Druck durch die Bundesdruckerei in Berlin eine individuelle 8-stellige Nummer, bestehend aus 2 Buchstaben und 6 Ziffern.

Durch die Eintragung der fahrzeugbezogenen Angaben z. B. der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der typbezogenen Angaben, die Angabe der Firmenbezeichnung sowie das Datum und die Unterschrift des Genehmigungsinhabers in die ZB II, wird der individuelle Vordruck an das jeweilige Fahrzeug gebunden. Damit existiert zu jedem Fahrzeug jeweils nur eine unverwechselbare ZB II.

Aus der Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, ergibt sich für die Genehmigungsinhaber (Hersteller) die Verpflichtung, unmittelbar nach Ausfüllung des Vordrucks für

die ZB II und der Bindung des Dokumentes an ein bestimmtes Fahrzeug, hierüber gegenüber dem KBA einen Nachweis zu führen.

Rund 230 Fahrzeughersteller übermitteln ihre Nachweise überwiegend täglich oder monatlich in digitaler Form in einem vom KBA vorgegebenen Standard.

Diese Daten werden im KBA in der sogenannten „VN-Datenbank“ gespeichert und ständig aktualisiert.

Die VN-Datenbank nutzen in erster Linie die Zulassungsbehörden zur Ausfertigung einer ZB II im Rahmen der Neuzulassung von Fahrzeugen.

Mittels des Dialogzugriffs über das KBA-Portal wird recherchiert, ob zum betreffenden Fahrzeug evtl. bereits ein Vordruck für eine ZB II durch einen Hersteller ausgegeben wurde.

Zu Fahrzeugen, zu denen der Zulassungsbehörde keine Typdaten vorliegen, können die im VN gespeicherten Technik-Daten abgerufen, und zur Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung genutzt werden.

Daneben werden Verwechslungen von Fahrzeugbriefen und ZB II (welches Dokument gehört zu welchem Fahrzeug?) mit Hilfe des VN aufgeklärt.

Die Fälle, in denen die Daten der ZB II vom digitalen Datenbestand im örtlichen – bzw. dem Zentralen Fahrzeugregisters abweichen, werden ebenfalls mittels des VN geklärt.

Die Datenbank steht außerdem internen Arbeitsbereichen des KBA zur Erteilung von Auskünften aus dem ZFZR, zur Korrektur von Daten sowie im Rahmen der Speicherung und Bearbeitung von Suchvermerken zu gestohlenen und ge- oder verfälschten, Fahrzeugbriefen und ZB II zur Verfügung. Auch bei der Sachbearbeitung von Mitteilungen über gestohlene Fahrzeuge ist der VN hilfreich.

Allein im Jahr 2012 wurde der Verwendungsnachweis rund 1,7 Mio. mal im Dialogzugriff für die oben beschriebenen Zwecke genutzt.

Mit dem Ziel der Verhinderung des Missbrauchs der Dokumente werden zu Vordrucken für die ZB II, die von Herstellern dem KBA als verlorengegangen gemeldet werden, durch das Sachgebiet 224 im ZFZR Suchvermerke gespeichert.

Der jeweilige Suchvermerk lautet: „Verlust eines Vordrucks für die ZB II beim Hersteller“

Zentrale Register – Fachartikel

- **Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweis**
- **Aufbietung verlorener Fahrzeugbrief**

Dieser bewirkt die Ausgabe eines digitalen Informationshinweises (KBA-intern), sobald dieser verlorene Vordruck für die ZB II im Zulassungsverfahren verwendet wird.

Im Kontakt zwischen der Zulassungsbehörde, dem Hersteller und dem KBA kann daraufhin geklärt werden, ob es sich tatsächlich um die ursprünglich als verlorengelassen gemeldete ZB II handelt oder ob das Dokument evtl. irrtümlich oder missbräuchlich für anderes Fahrzeug verwendet wird. Sollte der Hersteller in diesen Fällen zum betreffenden Fahrzeug zusätzlich bereits ein Ersatzdokument ausgegeben haben, ist die wiedergefundene Original-ZB II durch die Zulassungsbehörde einzuziehen.

Ebenso veranlasst das Sachgebiet 224 die Speicherung von Suchvermerken im ZFZR in den Fällen, in denen der Hersteller trotz mehrmaliger Erinnerung und nach Ablauf einer bestimmten Frist keinen Nachweis über ausgegebene ZB II erbringt.

Der jeweilige Suchvermerk lautet: *„Verwendung der ZB II wurde durch den Hersteller nicht nachgewiesen“*

im Zuge der späteren Verwendung der entsprechenden ZB II anlässlich einer Zulassung, wird ein Informationshinweis (KBA-intern) ausgegeben mit dessen Hilfe der Verwendungsnachweis im KBA vervollständigt werden kann.

Bei den Herstellern verdruckte oder verschriebene ZB II-Vordrucke sind zur Vorbeugung des Missbrauchs dem KBA zu übersenden. Das Sachgebiet 224 veranlasst die Vernichtung dieser Vordrucke. Hierzu wird anschließend in der VN-Datenbank ein entsprechender Hinweis gespeichert.

Verwendungsnachweis der Zulassungsbehörden:

Selbstverständlich haben auch die Zulassungsbehörden, ebenfalls auf der Grundlage der genannten Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II einen entsprechenden lückenlosen Verwendungsnachweis über die durch sie selbst ausgegebenen und ausgefertigten ZB II zu führen.

Die Zulassungsbehörden führen diesen Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit vor Ort.

Die Vordrucke der durch die Zulassungsbehörden zu verwendenden ZB II werden, wie bereits erwähnt, ebenfalls vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgegeben.

In den Fällen in denen Zulassungsbehörden aus ihrem jeweiligen Vordruckkontingent eine ZB II ausgeben, die erst im Zuge einer späteren Zulassung des betreffenden Fahrzeugs ggf. von einer anderen deutschen Zulassungsstelle ausgefertigt und damit verwendet werden soll, werden im ZFZR Suchvermerke gespeichert.

Der jeweilige Suchvermerk lautet: „Vervollständigung des Verwendungsnachweises zur ZB II“

Dieser Suchvermerk bewirkt, dass die mit der späteren Zulassung des Fahrzeugs befasste Zulassungsbehörde einen Informationshinweis über die bereits von einer anderen Zulassungsbehörde ausgegebene ZB II erhält, damit diese für die Zulassung des Fahrzeugs auch verwendet wird.

Eine irrtümliche Mehrfachausgabe von ZB II für dasselbe Fahrzeug wird hierdurch verhindert.

Nach der Zulassung des Fahrzeugs unter Verwendung der zuvor bereits ausgegebenen ZB II bewirkt dieser Suchvermerk außerdem die Ausgabe eines digitalen Informationshinweises an die Zulassungsbehörde, die den Vordruck ursprünglich ausgegeben hatte. Diese kann anhand der enthaltenen Angaben zum Fahrzeug sowie dem Kennzeichen daraufhin den eigenen Verwendungsnachweis vervollständigen.

Nachdem der Suchvermerk damit seinen Zweck erfüllt hat, wird dieser programmgesteuert im ZFZR gelöscht.

Die Daten der Verwendungsnachweise der Zulassungsbehörden fließen im Übrigen nicht in den im KBA geführten Verwendungsnachweis der Hersteller ein.

Das KBA hat die Befugnis, die ordnungsgemäße Führung dieser Verwendungsnachweise stichprobenweise zu prüfen. Wegen des vorstehend beschriebenen Ablaufs der Ausgabe eines elektronischen Informationshinweises in Folge des gespeicherten Suchvermerks, (2009 realisiert) wird derzeit jedoch auf diese Prüfung verzichtet.

Jeder Nachweis bleibt für die Dauer von 15 Jahren gespeichert. Die Daten werden nach Ablauf dieser Speicherfrist programmgesteuert gelöscht.

Zahlen zum Verwendungsnachweis:

- Ausgelieferte Menge: 10 Mio. Vordrucke jährlich
- davon an Hersteller: 2,5 Mio. Vordrucke
- Datenumfang des VN (2005-2012): 20 Mio. Datensätze

Zentrale Register – Fachartikel

- Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweis
- Aufbietung verlorener Fahrzeugbrief

- VN erweitert sich jährlich um rd. 2,5 Mio. Verwendungsnachweise.

Speicherung von CoC-Daten:

Aufgrund der EG-Verordnung Nr. 443/2009 ist das KBA verpflichtet, der EU-Kommission im Rahmen des CO₂-Monitorings über neu zugelassene Personenkraftwagen die Angaben über Hersteller, Typ/Variante/Version, spezifische CO₂-Emission und über tatsächliche Masse, Radstand und Spurweite jeweils fahrzeugspezifisch zu übermitteln.

Im Rahmen eines Projektes werden im KBA derzeit die Voraussetzungen dafür geschaffen, neben dem gespeicherten Verwendungsnach-

weis ein zentrales CoC-Register einzurichten.

In diesem Zusammenhang können die Hersteller seit dem Herbst 2011 neben den Verwendungsnachweisen über die ausgegebenen ZB II-Vordrucke zusätzlich den vollständigen Datenkranz des CoC-Papiers (Übereinstimmungsbescheinigung) zu jedem typgenehmigten Fahrzeug melden. Diese Daten können für das ab dem Jahr 2012 gestartete „CoC-Monitoring“ genutzt werden.

Ab wann diese jeweils einem Fahrzeug zuzuordnenden Daten ebenfalls für die im Rahmen der Zulassung der Fahrzeuge auszufüllenden Zulassungsdokumente genutzt werden, ist abhängig von der Bereitschaft der Hersteller, die entsprechenden Daten zeitnah zu übermitteln.

Muster einer Zulassungsbescheinigung Teil II

Europäische Gemeinschaft Bundesrepublik Deutschland Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	
<small>Permiso de circulación, Parte II / Clasăificare o registrați - Clas II / Registrovepartiet, Del II / Registrovepartiet, Del II / Avisa xestibular/Entwässerung/Empfänger, Mikro II / Registrazione certificate, Parte II / Certificat d'immatricolare, Parte II / Carte de înmatriculare, Parte II / Carte de immatricolare, Parte II / Registrovepartiet, Del II / Registrazione tedesca, Parte II / Registrovepartiet, Del II / Registrovepartiet, Del II / Registrovepartiet, Del II / Registrovepartiet, Del II / Registrovepartiet, Del II / Certificado de matrícula, Parte II / Clasăificare o evidență, Clas II / Prometru, Clasă II, Del II / Registrovepartiet, Del II / Registrovepartiet, Del II</small>	
Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!	
A	ausstehende Kennzeichen
B	Staat der Erteilung der Zulassung (1) Ausstellerstaat (1) Inselgruppe
C.3.1	Typ oder Bezeichnung
C.6.1	
C.3.2	Stromart
C.6.2	
C.3.3	Hersteller, Typ/Variante/Version
C.6.3	
C.8c	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.
I	Staat
	
AA000000 (Nummer der Zulassungsbescheinigung)	
(Fahrzeug-Identifizierungsnr. als Barcode)	
D.1	Wagen (2) Kenn für interne Zwecke des Herstellers
D.2	Wagen
D.3	Wagen
(2)	Wagen
(2.1)	Wagen
E	Wagen
(3)	Wagen
(4)	Wagen
(5)	Wagen
(6)	Wagen
(7)	Wagen
(8)	Wagen
(9)	Wagen
(10)	Wagen
(11)	Wagen
(12)	Wagen
(13)	Wagen
(14)	Wagen
(15)	Wagen
(16)	Wagen
(17)	Wagen
(18)	Wagen
(19)	Wagen
(20)	Wagen
(21)	Wagen
(22)	Wagen
(23)	Wagen
(24)	Wagen
(25)	Wagen

Für die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist bei der Zulassungsbefreiung, bei der das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll, die Zulassung eines amtlichen Kennzeichens und die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, die bei Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen ist. Bei sonstiger Zulassung gilt das Fahrzeug als eindeutig aus dem Verkehr gezogen, wenn es nicht vor Ablauf von 18 Monaten wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist bei der Zulassungsbefreiung eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I zu beantragen. Hierzu ist das Fahrzeug eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen und diese Zulassungsbescheinigung Teil I durch die Zulassungsbehörde zu erstellen.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Stand: März 2013

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: Bundesdruckerei

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg



KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit